

„Urschrift“



Außenbereichssatzung „Kleiner Weg“

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
mit Eingriffsbilanzierung**



**Gemeinde Rödinghausen
Umweltschutzamt**

Planverfasser

Gemeinde Rödinghausen
Umweltschutzamt

Bearbeiter

Dr. Werner Bode

Rödinghausen, März 2000

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Landschaftliche Ausgangssituation	
2.1. Naturräumliche Gegebenheiten des Planungsraumes.....	3
2.2. Derzeitige Nutzung des Plangebiets.....	3
2.3. Potentielle natürliche und reale Vegetation.....	4
2.4. Aussagen des Landschaftsplans.....	4
3. Eingriffe in Natur und Landschaft und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen	
3.1. Beschreibung der Eingriffe.....	4
3.2. Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der vorgesehenen Kompensationsflächen.....	5
3.3. Eingriffsbilanzierung.....	6
3.3.1. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes Grundstück A: Begründung der Biotoypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. A I).....	6
3.3.2. Planungszustand des Untersuchungsraumes Grundstück A: Begründung der Biotoypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. A II).....	6
3.3.3. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes Grundstück B: Begründung der Biotoypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. B I).....	7
3.3.4. Planungszustand des Untersuchungsraumes Grundstück B: Begründung der Biotoypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. B II).....	8
3.3.5. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes Grundstück C: Begründung der Biotoypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. C I).....	9
3.3.6. Planungszustand des Untersuchungsraumes Grundstück C: Begründung der Biotoypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. C II).....	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt in der Ortschaft Schwenningdorf die Aufstellung einer Satzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung). Auf mehreren bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Grundstücken und Grundstücksteilen, die im Bereich Bahnhofstraße – Kleiner Weg in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandener Bebauung liegen, sollen Wohnbauflächen bereitgestellt werden. Das Satzungsgebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha.

Nach § 8a BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB bzw. § 4 LG handelt es sich bei der Ausweisung des Satzungsbereichs, die in Verbindung mit zu erwartender zusätzlicher Wohnbebauung steht, um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Daher ist nach § 6 LG die Vorlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit einer Darstellung der landschaftsökologischen Gegebenheiten, von Art und Umfang des Eingriffs und der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen erforderlich.

2. Landschaftliche Ausgangssituation

2.1. Naturräumliche Gegebenheiten des Planungsraums

Nach der Einteilung von Meisel (1959) liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Einheit „Ravensberger Hügelland“ (531), und zwar in der Teileinheit „Quernheimer Hügelland“ (531.01).

Es handelt sich dabei um ein flachwelliges Hügelland mit meist mehrere Meter dicker Lößlehmbedeckung über Geschiebelehm und Lias-Tonstein, das sich vom südlichen Hangfuß des Wiehengebirges bis zur nördlichen Begrenzung der Elseniederung erstreckt. Als Bodentypen herrschen Parabraunerde und Pseudogley sowie Übergangstypen zwischen beiden vor; im hier behandelten Plangebiet findet sich durchweg der durch Staunässe gekennzeichnete Bodentyp Pseudogley. Die Landschaft des Ravensberger Hügellands wird allgemein als „Parklandschaft“ charakterisiert, mit Feldgehölzen und Gebüsch innerhalb der Feldflur und ursprünglich mit ausgeprägter Streusiedlung, d. h. neben ursprünglich kleinen Dorfkernen liegen bis heute in der Feldflur zahlreiche größere Einzelhöfe, im typischen Fall mit Hofeichenkämpfen, die zum landschaftlichen Reiz wesentlich beitragen. Im Plangebiet war anscheinend nie ein solcher Hof vorhanden; die historische Karte (Urmeßtischblatt) zeigt für das frühe 19. Jahrhundert nur wenige kleine Kotten, von denen heute offenbar keiner mehr vorhanden ist. Sie wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die heute vorzufindende lockere Bebauung ersetzt.

2.2 Derzeitige Nutzung des Plangebiets

Die Fläche des als Gültigkeitsbereich der Satzung nach § 35 Abs. 2 BauGB vorgesehenen Gebiets ist durch kleinräumige Verzahnung verschiedener Nutzungstypen gekennzeichnet. Wohngrundstücke mit größeren und kleineren Gärten grenzen an landwirtschaftlich mehr oder weniger intensiv genutzte Grünlandflächen, im Nordwesten enthält das Gebiet auch Grundstücksteilflächen mit Ackernutzung. Teilweise liegen Wohnhäuser und landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem gleichen, entsprechend großen Grundstück. Im Osten grenzt das Gebiet an die stark befahrene Bahnhofstraße (K 23), es wird durch zwei kleine Anliegerstraßen (Kleiner Weg, Grüne Straße) durchquert.

2.3 Potentielle natürliche und reale Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation im Ravensberger Lößhügelland ist der Flattergras-Buchenwald, das gilt auch für das Plangebiet. Die reale Vegetation besteht aus den Pflanzengesellschaften des Wirtschaftsgrünlands einschließlich Übergangsstadien zur Grünbrache, aus den Nutzpflanzen auf den Ackerflächen (z.B. Kartoffeln) und aus den Anpflanzungen in den Hausgärten, die mehrfach Obstbäume bis hin zu kleinen Obstbaumwiesen und sonstige bis mittelgroße Einzelbäume (z.B. Weiden) enthalten. Eine große alte Kopfweide steht am Wegeseitengraben im nördlichen Teil. Entsprechend dem Fehlen einer aus früheren Jahrhunderten überkommenen größeren Hofanlage im Gebiet sind auch keine Hofeichenbestände vorhanden. Eine einzelne große alte Rotbuche und ein Buchen-Stieleichen-Feldgehölz stehen knapp außerhalb des Gebietes am westlichen Rand.

2.4 Aussagen des Landschaftsplans

Die überplante Fläche enthält nach den Gebietsabgrenzungen im Landschaftsplan Bünde-Rödinghausen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, insbesondere keinen Flächenanteil eines Landschaftsschutzgebietes. Grundsätzlich gilt, dass das Gebiet von Außenbereichssatzungen nicht aus dem Gültigkeitsbereich des Landschaftsplans herausfällt und Darstellungen des Landschaftsplans den Vorhaben im Satzungsgebiet weiterhin entgegengehalten werden können. Da für das betreffende Gebiet im Landschaftsplan keine konkreten Festsetzungen (Schutzgebiete, Pflanzmaßnahmen und dergl.) getroffen sind, ist aber hierdurch keine Einschränkung für die im Satzungsgebiet zu erwartenden Vorhaben gegeben. Lediglich das für das Satzungsgebiet wie überhaupt für den überwiegenden Teil des Außenbereichs im Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel: „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ ist zu berücksichtigen, insbesondere bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen.

3. Eingriffe in Natur und Landschaft und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

3.1 Beschreibung der Eingriffe

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung eröffnet die Möglichkeit zur Errichtung zusätzlicher Wohngebäude im Satzungsgebiet auf bisher als Acker oder Grünland genutzten Flächen; in einem Fall (Grundstück C, s.u.) wurde eine ehemalige Ackerfläche gärtnerisch angelegt, bietet aber noch Raum für die Errichtung eines Wohnhauses. Anzahl und Größe der zukünftig zu errichtenden Gebäude und Nebenanlagen und der genaue Zuschnitt der künftigen Baugrundstücke können zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt vorhergesagt werden. Aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen und Erfahrungswerten geht die Eingriffsbetrachtung von folgenden Annahmen für die künftige Nutzung der bisher landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen aus:

- 3 zusätzliche Wohngebäude
- 150 m² bzw. 100 m² Grundfläche je Wohngebäude (je nach Grundstücksgröße, s.u.)
- 80 m² bzw. 50 m² (je nach Grundstücksgröße, s.u.) zusätzliche Versiegelung je Wohngebäude (Zuewegungen, Garagen, Stellplätze, Terrassen; da nicht abzusehen ist, inwiefern die Bauherren sich ganz oder teilweise für Regenwasserversickerung auf dem Grundstück entscheiden werden, wird bei der Bilanzierung von Totalversiegelung dieser Flächen ausgegangen)

- Restliche Flächen der Baugrundstücke: Hausgärten (Zier- und Nutzgärten, vorwiegend strukturarm; da die Kompensationspflanzungen bereits auf den Grundstücken vorgenommen werden müssen, werden die Eigentümer voraussichtlich keine zusätzlichen Pflanzungen von einheimischen Gehölzen vornehmen, die zur Aufwertung dieser Flächen in Richtung auf strukturreiche Gärten führen würden)

Erhebliche Außenwirkungen der Eingriffe über die Grenzen des Satzungsgebiets hinaus werden voraussichtlich nicht entstehen. Außerdem werden sich innerhalb dieses Gebietes die Eingriffsfolgen im wesentlichen auf die neuen Baugrundstücke beschränken, so dass auch die Eingriffsbilanzierung auf diese Grundstücke beschränkt werden kann.

Die möglichen Standorte für zusätzliche Wohnhäuser und ggf. die ungefähre Abgrenzung der neuen Wohngrundstücke sind im Lageplan durch Punktlinien angedeutet. Zur leichteren Zuordnung bei der Kompensationsflächenermittlung wurden sie durch Buchstaben (A, B, C) gekennzeichnet. Für die zwei großen Grundstücke A und C wird jeweils eine Gebäudegrundfläche von 150 m² und eine zusätzliche Versiegelungsfläche von 80 m² angenommen; für das kleinere Grundstück B entsprechende Flächen von 100 m² und 50 m².

3.2 Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der vorgesehenen Kompensationsflächen

Es ist vorgesehen, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf Teilflächen der betreffenden Baugrundstücke vorzunehmen. Als Maßnahmen kommen Pflanzungen von mehrreihigen Hecken aus einheimischen Laubgehölzen in Frage. Derartige Anpflanzungen erfüllen das für diesen Teil des Außenbereichs im Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Sie wirken sich im Zusammenhang mit dem vorhandenen Baumbestand im Plangebiet und in der unmittelbaren Nachbarschaft (vgl. Abschn. 2.3) im Sinne der Biotopvernetzung positiv aus und bieten einheimischen Tierarten zusätzliche Lebensmöglichkeiten.

Die Anordnung der Pflanzungen auf dem Grundstück ergibt sich aus dem jeweiligen Grundstückszuschnitt und ist im Lageplan durch schraffiert ausgefüllte Umrisslinien angedeutet. Je nach konkreter Bauausführung können kleinere Verschiebungen beim Pflanzort auf dem Grundstück vorgenommen werden, sofern die Einhaltung der Flächengröße gewährleistet ist.

Für die Heckenpflanzungen sind folgende Arten geeignet (mehrreihige Hecken in Anpassung an die Form der jeweiligen Kompensationsfläche, Pflanzabstand 1 x 1 m; bei den Pflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW hinsichtlich der Abstände zu benachbarten Grundstücken zu beachten):

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Feldahorn (*Acer campestre*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Weißdorn (*Crataegus oxyacantha* oder *monogyna*)
 Schneeball (*Viburnum opulus*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
 Salweide (*Salix caprea*)
 Vogelbeere/ Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Zitterpappel (*Populus tremula*)

3.3 Eingriffsbilanzierung

Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen potentiellen neuen Wohngrundstücke (unterschiedliche Größen, unterschiedliche Vornutzung, unterschiedliche Störfaktoren, unterschiedliche Größen der in Zukunft versiegelten Flächen) werden diese im folgenden einzeln bilanziert.

Zur Abwägung der Eingriffsfolgen und der Kompensationsmaßnahmen wird die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen angegebene Berechnungsmethode „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ aus dem Jahre 1996 benutzt. Auf eine ausführliche Darstellung des dabei zugrunde liegenden methodischen Ansatzes wird hier verzichtet. Im wesentlichen beruht das Verfahren auf der Ermittlung von Punktwerten, die durch Multiplikation von Wertzahlen für bestimmte Nutzungs- bzw. Biotoptypen mit der jeweiligen Flächengröße entstehen. Die Summe der Punktwerte aller Teilflächen des Untersuchungsraumes (im vorliegenden Fall identisch mit dem jeweiligen neuen Wohngrundstück) werden im Ist-Zustand und prognostisch nach Umsetzung der Planung (dann einschließlich der Kompensationsfläche) ermittelt und verglichen; die Kompensation gilt als ausreichend, wenn die Summe der Punkte nach Umsetzung der Planung mindestens so groß ist wie im Ist-Zustand.

Dabei wird berücksichtigt, dass bei Biotoptypen, die zur vollen landschaftsökologischen Funktionsentwicklung viele Jahre brauchen, eine entsprechend ausgestattete vorhandene Fläche wertvoller ist als eine Neuanlage, die sich erst über Jahrzehnte entwickeln muß; d. h. der Punktwert („Grundwert P“) für neu angelegte Biotopflächen ist in vielen Fällen niedriger als der von Flächen mit einem schon lange vorhandenen entsprechenden Biotoptyp, der bei einem Eingriff beseitigt wird („Grundwert A“).

3.3.1 Ausgangszustand des Untersuchungsraumes Grundstück A: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. A I)

Die betreffende Ackerfläche (z.Z. Teil eines größeren, überwiegend als Acker genutzten Grundstücks) hat nach der Tabelle in der NRW-Arbeitshilfe den Punktwert 2. Korrekturfaktoren für atypische Ausprägung, Störeinflüsse, besondere Bedeutung für den Biotopverbund oder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild sind nicht angebracht.

Tab. A I: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Biotoptyp (BT) (mit Codenummer nach NRW- Arbeitshilfe)	Biotopwertbestimmung			Wert vor Realisierung	
	a) Biotopwert (Grundwert A) des BT (Punkte/m ²)	b) Korrektur- faktor	c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m ²)	d) Fläche des BT (m ²)	e) Punktwert des BT c) x d)
Acker (3.1)	2	1	2	1.405	2.810
Summe Gesamtflächenwert					2.810

3.3.2 Planungszustand des Untersuchungsraumes Grundstück A: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. A II)

Als Abgrenzung zur verbleibenden freien Ackerflur ist entlang der Nordgrenze des Grundstücks auf einem 40 m langen und mindestens 3 m breiten Pflanzstreifen eine

zweireihige Hecke aus den im Abschnitt 3.2 angegebenen einheimischen Laubgehölzarten anzulegen.

Tab. A II: Zustand des Untersuchungsraums nach Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen

Biotoptyp (BT) (mit Codenummer nach NRW-Arbeitshilfe)	Biotopwertbestimmung			Wert nach Realisierung	
	a) Biotopwert (Grundwert P) des BT (Punkte/m ²)	b) Korrektur- faktor	c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m ²)	d) Fläche des BT (m ²)	e) Punktwert des BT c) x d)
Gebäudeflächen, voll versiegelt, ohne nachgeschaltete Versickerung (1.1)	0	1	0	150	0
Nebenflächen (Zuwegungen, Garagen, Terrassen; voll versiegelt, ohne nachgeschaltete Versickerung (1.1))	0	1	0	80	0
Zier- und Nutzgarten, strukturarm (4.1)	2	1	2	1.055	2.110
Kompensationsfläche: Mehrreihige Hecke(8.1)	6	1	6	120	720
Summe Gesamtflächenwert				1.405	2.830

Nach der Anpflanzung einer Hecke auf einer Fläche von 120 m² ist der durch die Bebauung auf dem Grundstück A bedingte Eingriff als **kompensiert** anzusehen (Gesamtbilanz: + 20 Punkte).

3.3.3 Ausgangszustand des Untersuchungsraumes Grundstück B: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. B I)

Die betreffende Grundstücksfläche liegt als schmales Dreieck zwischen der Bahnhofstraße und dem „Kleinen Weg“. Die frühere Ackerfläche wird inzwischen als Grünland genutzt. Wegen ungünstigen Flächenform und der weitgehend isolierten Lage zwischen zwei Straßen, insbesondere wegen der Randlage zu der stark befahrenen Bahnhofstraße (Kreisstraße K 23), von der Störwirkungen verschiedener Art ausgehen (Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen), wird beim Biotopwert ein Korrekturfaktor in Höhe von 0,8 als angemessen angesehen.

Tab. B I: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Biototyp (BT) (mit Codenummer nach NRW- Arbeitshilfe)	Biotopwertbestimmung			Wert vor Realisierung	
	a) Biotopwert (Grundwert A) des BT (Punkte/m ²)	b) Korrektur- faktor	c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m ²)	d) Fläche des BT (m ²)	e) Punktwert des BT c) x d)
Grünland (3.2)	4	0,8	3,2	954	3.053
Summe Gesamtflächenwert				954	3.053

3.3.4 Planungszustand des Untersuchungsraumes Grundstück B: Begründung der Biototypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. B II)

Wegen des ungünstigen Grundstückszuschnitts ist auf Grundstück B nur ein Gebäude von maximal 100 m² Grundfläche möglich. Im Nordteil des Grundstücks ist auf einer an der Basis etwa 22 m breiten Trapezfläche von ca. 360 m² eine Heckenanpflanzung aus breiten, 4-5-reihigen Hecken (Arten vgl. Abschn. 3.2) längs der Grenzen der Fläche vorzusehen. Im zentralen Bereich kann eine kleine Lichtung bestehen bleiben; sie trägt zur Strukturvielfalt bei und führt nicht zur Notwendigkeit der Abwertung der Gesamtfläche durch einen Korrekturfaktor. Da die einzelnen Heckenteile gegenseitig die negativen Auswirkungen der angrenzenden Straßen abschirmen, wurde auch hierfür kein Kompensationsfaktor gebildet. Die Nordspitze des Grundstücks, die wegen der Sichtverhältnisse an der Straßeneinmündung von höherer Bepflanzung frei bleiben muss, kann wahlweise mit Extensivrasen, Staudenrabatten oder Bodendeckern angelegt werden.

Tab. B II: Zustand des Untersuchungsraums nach Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen

Biototyp (BT) (mit Codenummer nach NRW- Arbeitshilfe)	Biotopwertbestimmung			Wert nach Realisierung	
	a) Biotopwert (Grundwert P) des BT (Punkte/m ²)	b) Korrektur- faktor	c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m ²)	d) Fläche des BT (m ²)	e) Punktwert des BT c) x d)
Gebäudeflächen, voll versiegelt, ohne nachgeschaltete Versickerung (1.1)	0	1	0	100	0
Nebenflächen (Zuwegungen, Garagen, Terrassen) voll versiegelt (1.1)	0	1	0	50	0
Zier- und Nutzgarten, strukturarm (4.1)	2	1	2	363	726
Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (4.5)	3	1	3	80	240
Kompensationsfläche: Mehreihige Hecke (8.1)	6	1	6	360	2.160
Summe Gesamtflächenwert				954	3.126

Nach der Anpflanzung eines Heckensystems auf einer Fläche von 360 m² ist der durch die Bebauung auf dem **Grundstück B** bedingte **Eingriff** als **kompensiert** anzusehen (Gesamtbilanz: + 73 Punkte).

3.3.5 Ausgangszustand des Untersuchungsraumes Grundstück C: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. C I)

Bis 1995 wurde die betreffende Fläche wie das übrige Grundstück als Acker genutzt. Nach der zu dieser Zeit erfolgten Errichtung eines Wohngebäudes im nördlichen Teil des winkelförmigen Gesamtgrundstücks wurde der hier betrachtete südliche, etwa 1.345 m² große Teil gärtnerisch angelegt. Die flächenmäßigen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Wohnhauses in diesem südlichen Abschnitt sind ohne weiteres gegeben, sobald bauplanungsrechtlich eine entsprechende Nutzung möglich wird.

Die Gartenanlage besteht im südlichen Grundstücksabschnitt aus einer großen zentralen Scherrasenfläche mit einzelnen jungen Laubbäumen, die nach Westen, Norden und Süden durch eine lockere strauchbetonte Gehölzpflanzung eingefasst wird. Bei den Bäumen und Sträuchern handelt es sich um eine Mischung aus einheimischen und fremdländischen Gehölzen mit leichtem Überwiegen der nicht heimischen Arten. Insgesamt ist die Gartenanlage nach den Kriterien der Arbeitsanleitung NRW als zwischen den Kategorien „Ziergarten, strukturarm“ (4.1) und „Ziergarten, strukturreich“ (4.2) stehend zu klassifizieren. Diese Zwischenstellung wird durch einen Korrekturfaktor von + 0,5 im Vergleich zur Kategorie des strukturarmen Ziergartens wiedergegeben.

Tab. C I: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Biototyp (BT) (mit Codenummer nach NRW- Arbeitshilfe)	Biotopwertbestimmung			Wert vor Realisierung	
	a) Biotopwert (Grundwert A) des BT (Punkte/m ²)	b) Korrektur- faktor	c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m ²)	d) Fläche des BT (m ²)	e) Punktwert des BT c) x d)
Ziergarten, strukturarm (4.1)	2	1,2	2,4	1.345	3.228
Summe Gesamtflächenwert				1.345	3.228

3.3.6 Planungszustand des Untersuchungsraumes Grundstück C: Begründung der Biotoptypeneinstufung und der Korrekturfaktoren (Tab. C II)

Als Kompensationsmaßnahme ist an der südlichen Grundstücksgrenze auf einer Fläche von ca. 290 m² ein knapp 9 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen. Hier ist eine 6 – 7-reihige Hecke aus den im Abschnitt 3.2 angegebenen Arten anzupflanzen. Die Bilanzierung geht davon aus, dass die verbleibende Gartenfläche in mehr konventioneller Weise, d.h. als strukturarmer Ziergarten im Sinne der NRW-Arbeitshilfe angelegt wird.

Tab. C II: Zustand des Untersuchungsraums nach Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen

Biotoptyp (BT) (mit Codenummer nach NRW-Arbeitshilfe)	Biotopwertbestimmung			Wert nach Realisierung	
	a) Biotopwert (Grundwert P) des BT (Punkte/m ²)	b) Korrektur- faktor	c) korrigierter Biotopwert des BT (Punkte/m ²)	d) Fläche des BT (m ²)	e) Punktwert des BT c) x d)
Gebäudeflächen, voll versiegelt, ohne nachgeschaltete Versickerung (1.1)	0	1	0	150	0
Nebenflächen (Zuwegungen, Garagen, Terrassen) voll versiegelt, ohne nachgeschaltete Versickerung (1.1)	0	1	0	80	0
Zier- und Nutzgarten, strukturarm (4.1)	2	1	2	825	1.650
Kompensationsfläche: Mehrreihige Hecke(3.6)	6	1	6	290	1.740
Summe Gesamtflächenwert				1.345	3.390

Nach der Anpflanzung einer Hecke auf einer Fläche von 290 m² ist der durch die zu erwartende Bebauung auf dem **Grundstück C** bedingte **Eingriff** als **kompensiert** anzusehen (Gesamtbilanz: + 162 Punkte).

